



# Geschäftsordnung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vom 8. Juni 2011

---

## **GLIEDERUNG**

§ 1	Verbandsversammlung	3
§ 2	Einberufung und Vorbereitung der Sitzung	3
§ 3	Bekanntgabe	3
§ 4	Teilnahmepflicht	4
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 6	Vorsitz in der Verbandsversammlung	4
§ 7	Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 8	Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung	5
§ 9	Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 10	Geschäftsgang	6
§ 11	Sitzungsverlauf	6
§ 12	Beratung der Sitzungsgegenstände	7
§ 13	Abstimmung	7
§ 14	Wahlen	8
§ 15	Frage- und Akteneinsichtsrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung	8
§ 16	Sitzungsniederschrift	8
§ 17	Beratende und beschließende Ausschüsse	9
§ 18	Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 19	Verteilen der Geschäftsordnung	9
§ 20	Inkrafttreten	9

---

---

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gibt sich durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juni 2011 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

## § 1 Verbandversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach § 11 der Verbandssatzung.

## § 2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen, diese sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, im Einzelfall einen anderen Sitzungsort oder Sitzungstermin zu bestimmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden. Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Sie muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung und insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnung. Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen vorliegen. Der Geschäftsführer gewährleistet die schriftliche Stellungnahme zu Änderungsanträgen, zu Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung unter der Voraussetzung, dass sie spätestens drei Arbeitstage vor dem Beratungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat. Zu diesem Zweck ist der Geschäftsführer berechtigt, im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung anwesend zu sein. Ihm steht das Recht zu, sich zu allen Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (4) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet oder von einem Verbandsmitglied schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (7) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die höhere Abfallbehörde sind über die Einberufung der Verbandsversammlung rechtzeitig schriftlich zu informieren.

## § 3 Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Anzeiger rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vorher, bekannt zu machen.

---

Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

## § 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall deren Vertreter sind entsprechend § 35 Abs. 4 SächsGemO verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

## § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für den Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Ausnahmsweise kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Insbesondere die Beratung folgender Angelegenheiten kann im Einzelfall unter Abwägung der Interessen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Beratung der Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Entscheidung trifft der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung. Darüber hinaus gilt § 37 SächsGemO entsprechend.

- (5) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

## § 6 Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen seiner Stellvertre-

ter abgeben. Im Falle der Verhinderung seiner Stellvertreter kann er die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Verbandsrat abgeben.

- (3) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

## § 7 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter, aus denen die Verbandsversammlung besteht, anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verbandsvorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss dann unverzüglich innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung der Verbandsversammlung einberufen, in der diese beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Vertreter der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 8 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Muss ein Vertreter der Verbandsversammlung annehmen, nach den Kommunalgesetzen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person des Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

## § 9 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Jeder Teilnehmer der Verbandsversammlung hat sich vor Beginn der Sitzung persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Sind einzelne Teilnehmer nicht die gesamte Sitzung anwesend, müssen sie den Beginn und das Ende ihrer Teilnahme angeben.

---

## § 10 Geschäftsgang

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (3) Zu speziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein und legt sie den Verbandsmitgliedern unverzüglich vor.
- (4) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsmitglied schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verwaltungsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## § 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
  1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
  4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten),
  5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
  7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

---

## § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Während der Beratung sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Beendigung der Beratung sofort abzustimmen.
- (4) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (5) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (6) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## § 13 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge,
  4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1. bis 3. fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Vor jeder Abstimmung entscheiden die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds über die einheitliche Stimmabgabe in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Nicht einheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.

- (5) Der Landrat bzw. sein Verhinderungsvertreter gibt die Stimmen des jeweiligen Verbandsmitglieds ab. Sind der Landrat bzw. sein Verhinderungsvertreter bei der Sitzung nicht anwesend, muss das Verbandsmitglied einen anderen Vertreter bestimmen, der zur Stimmabgabe bei der Beschlussfassung der Verbandsversammlung befugt ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende stellt die gemäß Abs. 5 abgegebenen Stimmen fest. Er kann sich hierbei eines oder mehrerer Helfer bedienen, die er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, es sei denn, dass das Gesetz, die Verbandsatzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels führt zur Ungültigkeit der Stimme.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 15 Frage- und Akteneinsichtsrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Verbandes richten. Die Beantwortung hat auf Verlangen der Fragesteller in angemessener Frist schriftlich zu erfolgen.
- (2) Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist grundsätzlich bei berechtigtem Interesse auf deren schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

## § 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

- (4) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln.

### **§ 17 Beratende und beschließende Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beratenden und beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sinngemäß anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen für die Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.

### **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsordnung durch einen Beschluss, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält, ändern.

### **§ 19 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

ausgefertigt am 8. Juni 2011

---

Michael Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender